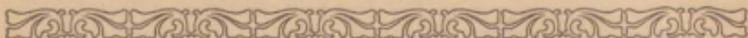


fen worden, wie es kein Kulturstaat der Welt aufzuweisen hat. Die Folgen dieser Gesetzgebung sind von grösster, segensreichster Einwirkung für die Arbeiter und die minderbemittelten Volksklassen, für welche im Deutschen Reiche Pflege und Schutz bestehen, wie nirgends sonst auf der Welt. Deshalb mufs uns die Betrachtung dieser Wohlfahrtseinrichtungen mit Dank erfüllen gegen das Deutsche Reich, seine Regierung und gesetzgebenden Organe.

Dr. Wermert.



5 a. Aus dem Handwerker-gesetz

vom 26. Juli 1897.

§ 105 a.

Zum Arbeiten an Sonn- und Festtagen können die Gewerbetreibenden die Arbeiter nicht verpflichten. Arbeiten, welche nach den Bestimmungen dieses Gesetzes auch an Sonn- und Festtagen vorgenommen werden dürfen, fallen unter die vorstehende Bestimmung nicht.

§ 107.

Minderjährige Personen dürfen, soweit reichsgesetzlich nicht ein anderes zugelassen ist, als Arbeiter nur beschäftigt werden, wenn sie mit einem Arbeitsbuche versehen sind. Bei der Annahme solcher Arbeiter hat der Arbeitgeber das Arbeitsbuch einzufordern. Er ist verpflichtet, dasselbe zu verwahren, auf amtliches Verlangen vorzulegen und nach rechtmässiger Lösung des Arbeitsverhältnisses wieder auszuhändigen.

§ 108.

Das Arbeitsbuch wird dem Arbeiter durch die Polizeibehörde desjenigen Ortes, an welchem er zuletzt seinen dauernden Aufenthalt gehabt hat, wenn aber ein solcher im Gebiete des Deutschen Reichs nicht stattgefunden hat, von der Polizeibehörde des von ihm zuerst erwählten deutschen Arbeitsortes kosten- und stempelfrei ausgestellt.

§ 109.

Wenn das Arbeitsbuch vollständig ausgefüllt oder nicht mehr brauchbar, oder wenn es verloren gegangen oder vernichtet ist, so wird an Stelle desselben ein neues Arbeitsbuch ausgestellt. Die Ausstellung erfolgt durch die Polizeibehörde desjenigen Ortes, an welchem der Inhaber des Arbeitsbuches zuletzt seinen